



VERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß dieser Plan mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt und daß die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist. Dieser Plan ist Urkundsplan.

Dipl.-Ing. van Kann
 Off. u. Vermessungswesen
 DEN 11.6.90

Entwurf und Bearbeitung: Bauamt der Gemeinde Inden

Entwurfsverfasser: Bauass. Dipl.-Ing. W. Jenniches

Stand: 13. März 1990

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates vom 26.7.88 aufgestellt worden. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde vom Rat am 29.9.88 bestätigt.

Inden DEN 4.4.90
 Bürgermeister Ratsmitglied

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 30.9.88 ortsüblich bekanntgemacht worden. (Mitteilungsblatt Nr. 39. vom 30.9.88)

Inden DEN 4.4.90
 Gemeindedirektor

Die öffentliche Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist von 5.10.88 bis 10.10.88 durchgeführt worden.

Inden DEN 4.4.90
 Gemeindedirektor

Dieser Plan und seiner Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 31.7.89 bis 1.9.89 einschließlich öffentlich ausgelegt worden.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.7.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Inden, den 4.4.90
 Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung vom Rat am 11.11.89 als Satzung beschlossen worden.

Inden DEN 4.4.90
 Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Plan und seine Begründung wurden gemäß § 11 (3) BauGB dem Regierungspräsidenten Köln am 22.6.90 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 04. Juli 1990

Az.: 35.2.12-1811-2049/90
 Köln 04. Juli 1990

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Nach Beendigung des Anzeigeverfahrens am ... wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am ... mit Angabe des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Inden DEN 4.4.90
 Gemeindedirektor

2. OFFENLAGE

Dieser Plan und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.4.90 bis 16.5.90 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt worden.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 6.4.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Inden, den 6.6.90
 Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß nach 2. Offenlage

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung vom Rat am 7.6.90 als Satzung beschlossen worden.

Inden, den 7.6.90
 Bürgermeister Ratsmitglied

Zusätzlich zur Festsetzung der Nutzungsgrenze wird die Baugrenze festgesetzt. Baugrenze und Nutzungsgrenze sind in dem Plan deckungsgleich.

ÄNDERUNGEN BEI DER 2. OFFENLAGE

GEMEINDE INDEN

BEBAUUNGSPLAN NR.11 AM BERGER WEG 4. ÄNDERUNG 1. AUSFERTIGUNG

ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

INHALT	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1,2,25a, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)	GE Gewerbegebiet
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 19.12.1986	BEREICH 1 Bereichsabgrenzung gemäß textlichen Festsetzungen
Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Bestandteil des Bebauungsplanes sind "Textliche Festsetzungen"	1.6 Geschoßflächenzahl
Der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
PFLANZUNGEN	Baugrenze
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
Anpflanzen von Bäumen *	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Anpflanzen von Sträuchern *	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes
* gem. textlichen Festsetzungen	

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Im Gliederungsbereich "0" des Gewerbegebietes sind allgemein zulässig: -Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude -Tankstellen

Gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO sind darüberhinaus allgemein zulässig: -Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Darüberhinaus sind in dem Bereich 0 auch die in Bereich 1 für zulässig erklärten Betriebsarten zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmmissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in dem benachbarten allgemeinen Wohngebiet vermieden werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Betriebsarten, die nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind.

Die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird ergänzt durch die textliche Festsetzung "Bepflanzung mit standortgerechten Laubbäumen in Abständen von max. 6 m sowie Unterpflanzung mit heimischen Bodendeckern oder Sträuchern". Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die notwendigen Grundstückszufahrten.

Für das Gewerbegebiet wird im Änderungsbeirich festgesetzt, daß auf den Freiflächen jeweils für 5 nach § 47 BauO NW 1986 erforderliche Parkplätze ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen ist.